

## Hinweise zur Anwendung der §§ 68 Abs. 2 und 12 Abs. 4 BWO

### A) Bundestagswahl

#### I. § 68 Abs. 2 BWO

<b>Entscheidung nach Abschluss der Wahlhandlung und zu Beginn der Ergebnisermittlung, ob vor dem Urnenwahlvorstand</b>	
<b>weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben</b>	<b>mindestens 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben</b>
→ Die verschlossene Wahlurne mit weiteren Unterlagen wird an einen vom Kreiswahlleiter vorab bestimmten anderen Wahlvorstand des gleichen Wahlkreises abgegeben (genaues Verfahren siehe § 68 Abs. 2 BWO)	→ Die Ergebnisermittlung und -feststellung erfolgt im Wahlbezirk nach den Vorschriften der §§ 67 ff. BWO.

II. § 12 Absatz 4 BWO

<b>Der Kreiswahlleiter ordnet die Zusammenlegung von Gemeinden/Gemeindeteilen an                      (Gemeinde A und Gemeinde B werden zusammengelegt, Gemeinde B führt die Wahl durch)</b>	
<b>nur Zusammenlegung</b>	<b>Zusammenlegung und Bildung                      eines beweglichen Wahlvorstands</b>
<p>→ Es wird nur ein Wahlvorstand in der die Wahl durchführenden Gemeinde B gebildet.</p>	<p>→ Es wird ein Wahlvorstand in der die Wahl durchführenden Gemeinde B gebildet.</p> <p>→ Aus den Mitgliedern des Wahlvorstands der Gemeinde B kann ein beweglicher Wahlvorstand gebildet werden, vor dem Wahlberechtigte aus der Gemeinde A in einer Räumlichkeit der Gemeinde A mit Wahlschein ihre Stimme an der Urne abgeben können.</p>
<p>→ Die Wahlberechtigten sowohl aus der Gemeinde B als auch aus der Gemeinde A wählen in der Gemeinde B</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ per Briefwahl (Wahlscheinantrag erforderlich)</li> <li>○ per Urnenwahl</li> </ul>	<p>→ Wahlberechtigte aus der Gemeinde B wählen in der Gemeinde B</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ per Briefwahl (Wahlscheinantrag erforderlich)</li> <li>○ per Urnenwahl</li> </ul> <p>→ Wahlberechtigte aus der Gemeinde A wählen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ per Briefwahl (Wahlscheinantrag erforderlich)</li> <li>○ per Urnenwahl vor dem Wahlvorstand der Gemeinde B</li> <li>○ mit Wahlschein vor dem beweglichen Wahlvorstand der Gemeinde B in Räumlichkeiten der Gemeinde A; wie bei der Briefwahl ist auch in diesem Falle vorab ein Wahlschein [ohne Briefwahlunterlagen] zu beantragen.</li> </ul>

## B) Bundestagswahl sowie gleichzeitige Kommunalwahlen (Direktwahlen)

**Hinweis:** Die Überlegungen gelten nur für „überregionale Direktwahlen (Landrats- und Verbandsbürgermeisterwahlen)“, bei der Direktwahl eines Ortsbürgermeisters/eines Ortsvorstehers werden die Stimmen unabhängig von ihrer Anzahl in der jeweiligen Ortsgemeinde/im Ortsbezirk ausgezählt.

### I. § 12 Absatz 4 BWO

**Der Kreiswahlleiter ordnet die Zusammenlegung von Gemeinden/Gemeindeteilen an  
(Gemeinde A und Gemeinde B werden zusammengelegt, Gemeinde B führt die Wahl durch)**

Es wird nur ein Wahlvorstand in der die Wahl durchführenden Gemeinde B gebildet.

Die Wahlberechtigten sowohl aus der Gemeinde B als auch aus der Gemeinde A wählen in der Gemeinde B

- per Briefwahl (Wahlscheinantrag erforderlich)
- per Urnenwahl

Bei Kommunalwahlen kann die Stimmabgabe nur per Urnenwahl oder per Briefwahl erfolgen. Wer einen Wahlschein hat, kann gem. § 14 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes an der Wahl (nur) im Wege der Briefwahl teilnehmen. Eine Wahlteilnahme mit Wahlschein ist nicht möglich, so dass die Bildung eines beweglichen Wahlvorstandes in diesem Falle nicht in Frage kommt.